

MIETBEDINGUNGEN

Mit diesen Bedingungen, die als integrierter Bestandteil des Mietvertrages gelten, möchten wir in Ihrem und unserem Interesse eine klare Situation schaffen.

1. Reservation und Vertragsabschluss
Mit Ihrer mündlichen oder schriftlichen (inkl. eMail) Reservation schliessen Sie einen Vertrag mit der Stiftung Swiss Engineering STV ab. Von jenem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie die vorliegenden Vertragsbedingungen für Sie und die Stiftung Swiss Engineering STV wirksam.
Sie erhalten umgehend eine Reservationsbestätigung.
Bei nicht fristgerechter Begleichung der Mietsumme kann die Stiftung Swiss Engineering STV die Leistung verweigern.
2. Die Mindest-Mietdauer beträgt 1 Woche (7 Übernachtungen).
3. Im Vertrag ist angegeben, mit wie viel Personen das Mietobjekt belegt werden darf.
4. Die Miete beginnt jeweils Samstag ab 15.00 Uhr und endet am Samstag 9.00 Uhr.
5. Als Mieter dürfen Sie das Mietobjekt samt Mobiliar und Gebrauchsgegenständen voll benützen. Wir bitten um gebührende Sorgfalt. Schäden, die Sie, Ihre Begleiter oder Ihre Gäste verursachen, sind vollumfänglich zu ersetzen. Fehlende oder beschädigte Inventargegenstände sind innert 24 Stunden dem Hauswart zu melden und in bar zu ersetzen.
6. Die Übergabe des Mietobjektes erfolgt durch den Hauswart.
7. In den Mietpreisen sind inbegriffen: Miete der komplett mit Geschirr und Mobiliar eingerichteten Wohnung, Heizung, Warmwasser und Strom. (Kosten für Reinigung und Bettwäsche, siehe Vertrag)
8. Annulliert der Mieter seine Ferien, und kann die Wohnung nicht wieder vermietet werden, bleibt er in folgendem Umfang zur Bezahlung des vereinbarten Mietzinses verpflichtet:

- weniger als 2 Monate vor Mietbeginn	100%
- bis spätestens 2 Monate vor Mietbeginn	75%
- bis spätestens 3 Monate vor Mietbeginn	50%
- bis spätestens 4 Monate vor Mietbeginn	40%
- bis spätestens 6 Monate vor Mietbeginn	30%
- 6 und mehr Monate vor Mietbeginn	20%

Falls die Wohnung wieder vermietet werden kann, werden CHF 50.00 für Umtriebe in Rechnung gestellt. Im Falle einer vorzeitigen Abreise oder verspäteten Anreise bleibt der Mieter zur vollumfänglichen Zahlung des Mietzinses verpflichtet.

HAUSORDNUNG

1. Diese Hausordnung gilt als integrierter Bestandteil des Mietvertrages.
2. Das vorhandene Inventar wird vom Mieter anerkannt. Schäden durch unsachgemässe Behandlung sind auf seine Kosten zu beheben und alles, mit Ausnahme der normalen Abnutzung, im Zustand des Antrittes bei Mietende zu übergeben.
3. Der Mieter darf weder die Zweckbestimmung der Räume verändern noch Anschriften oder zusätzliche Gegenstände anbringen.
4. Für Haustiere siehe Zusatzvertrag. Es dürfen keine Musikinstrumente mitgebracht werden. Mieter mit ansteckenden Krankheiten werden zur Verantwortung gezogen. In solchen Fällen wird die Wohnung auf ihre Kosten desinfiziert.
5. Ruhestörungen aller Art sollen vermieden werden. Radios und Fernseher sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
6. Die Spannteppiche dürfen weder mit Berg- noch mit Skischuhen betreten werden.
7. Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Mieter zu beseitigen.
8. Koffer und dergleichen sind im dafür bestimmten Abstellraum zu deponieren.
9. Allgemeine Weisungen der Hausverwaltung sind zu befolgen.
10. Skis und Zubehör dürfen nur im von aussen zugänglichen und abschliessbaren Skiraum untergebracht werden.
11. Für allfällige Verluste von Skiausrüstungen und dergleichen lehnt die StwEG jegliche Haftung ab.
12. **Striktes Rauchverbot in allen Ferienwohnungen!**